

Das Politische an «Strassburg»

Erfolg und Probleme des europäischen Menschenrechtsschutzes

Für Luzius Wildhaber, den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, entsprechen die als politisch kritisierten Urteile dem ursprünglichen Konzept des Europarats mehr als die «Normalfälle», die das Quasi-Verfassungsgericht zu ersticken drohen.

C. W. Als das wahrscheinlich wirksamste System des Menschenrechtsschutzes und leuchtendes Beispiel bezeichnete Luzius Wildhaber in seiner Herkunftstadt Basel den von ihm präsierten Gerichtshof in Strassburg, der über die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) wacht. Doch der Erfolg führte auch zu Problemen. Nach der Wende von 1989 stieg die Zahl der Vertragsstaaten von 22 auf 46 – und die der potenziellen Beschwerdeführer auf 800 Millionen. Als Fehler erachtet es Wildhaber, dass die neuen Mitgliedsländer, auch wenn sie noch nicht alle Standards erreicht hatten, zur raschen Zulassung der Individualbeschwerde gedrängt wurden. Heute stammen mehr als 60 Prozent der Eingaben an den Gerichtshof aus Mittel- und Osteuropa und um die 10 Prozent aus der Türkei.

EMRK-widriger Pendenzenberg

2005 gelang es dem 1998 auf eine neue Basis gestellten Gerichtshof für Menschenrechte zwar erstmals, mit der Zahl der erledigten Fälle in die Nähe jener der neuen Beschwerden (45 000) zu kommen, wobei er 1100 eigentliche Urteile fällte. Aber rund 20 000 materielle Entscheide stehen aus, und insgesamt sind 81 000 Fälle pendent, 7000 davon länger, als es der Gerichtshof bei den Staaten als zulässig erachtet. Um dem Problem abzuwehren, folgt eine Reform der anderen, doch besteht nach Wildhaber eben auch eine Diskrepanz zwischen Aufgaben und Ressourcen.

Der Präsident des Strassburger Gerichtshofs setzte sich besonders mit der Kritik auseinander, dieser arbeite «politisch». Dass er eine Regierung einmal in Verlegenheit bringen könne, dürfe allerdings nicht überraschen. Vorwürfe können etwa dann laut werden, wenn das Gericht mit bekannten und umstrittenen Personen wie mit Öcalan oder Le Pen zu tun hat, wenn ein Urteil tiefgreifende Änderungen im staatlichen Recht zur Folge haben muss oder wenn anhand eines Einzelfalls ein verbreitetes Problem her-

vortritt. Als ein Pole für Land, das er wegen der Grenzverschiebung nach dem Zweiten Weltkrieg verloren hatte, eine höhere Entschädigung beanspruchte, stellte sich heraus, dass 80 000 Personen in der gleichen Lage waren. Der Staat bot Hand zu einer gütlichen Einigung und änderte das betreffende Gesetz. Wildhaber nannte dies grossartig, auch wegen des Aufwands, der «Strassburg» damit erspart blieb. Brisant sind auch Streitigkeiten, die auf Kriege oder Minderheitenkonflikte zurückgehen. Russland hat ein solches Urteil einmal als «rechtlich und politisch (!) falsch» ignoriert.

Einst nicht für Normalfälle konzipiert

In einem Rückblick hatte Wildhaber daran erinnert, dass die EMRK 1948 – der Eiserner Vorhang senkte sich – als Frühwarnsystem gegen den Rückfall in totalitäre Verhältnisse konzipiert worden war. Man hatte sich vorgestellt, es würden wenige, exemplarische Urteile gefällt. In der Praxis ging es dann aber vor allem um «Normalfälle», wie sie nationale Gerichte zu erledigen haben. Gerade mit Blick auf den Ursprung sollte sich der Gerichtshof also auch oder besonders mit «politischen» Fragen befassen. So oder so hielt Wildhaber als vielleicht grösstes Verdienst des EMRK-Systems fest, dass 1989 ein ganzes Rechtsprechungsgebilde bereitstand.

Veränderungen in der Schweiz

Auch auf etablierte Rechtsstaaten hat die EMRK wichtige Auswirkungen. An der Tagung der deutschen und der schweizerischen Sektion der Internationalen Juristenkommission und des Europa-Instituts, in deren Rahmen Wildhaber sprach, beleuchteten Professor Eckart Klein (Potsdam) und Bundesgerichtspräsident Giuseppe Naya das Verhältnis der beiden Ebenen. Paradoxerweise hat die Konvention in der Schweiz, wo mit Rücksicht auf die Demokratie auch verfassungswidrige Bundesgesetze anzuwenden sind, eine etwas stärkere Stellung als in der Bundesrepublik. Der Vorrang des Völkerrechts vor Landesrecht hat sogar zur Folge, dass das Bundesgericht in Grundrechtsfragen gestützt auf die EMRK auch über Gesetze urteilt.